

BVGer E-3248/2023 vom 29. Juni 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3248_2023

FR: TAF E-3248/2023 du 29 juin 2023

IT: TAF E-3248/2023 del 29 giugno 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist

E-3248/2023 Seite 5 daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Wird nach einem erfolglos durchlaufenen Asylverfahren ein Gesuch um Feststellung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund neuer Vorbringen eingereicht, ist dieses als neues

Asylgesuch unter den Voraussetzungen des Art. 111c AsylG zu prüfen (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.6).

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den

E-3248/2023 Seite 6 Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Die Vorinstanz begründet ihren Entscheid damit, der eingereichte Strafregisterauszug weise keine fälschungssicheren Merkmale auf und sei daher nicht geeignet, eine Verfolgung des Beschwerdeführers durch das syrische Regime glaubhaft zu machen. Überdies sei es dem Beschwerdeführer im ersten Asylverfahren nicht gelungen, seine Identifizierung durch die syrischen Behörden bei den Demonstrationen in Damaskus und die daraus angeblich resultierende Verfolgung durch den syrischen Staat glaubhaft zu machen. Das SEM habe die Aufforderung für den Reservedienst der syrischen Armee als nicht glaubhaft erachtet. Diese Einschätzung sei vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil bestätigt worden. Das SEM habe es als unglaubhaft erachtet, dass der Beschwerdeführer bereits im Jahre 2004 den syrischen Behörden bekannt gewesen sei, da er bis zu seiner Ausreise aus Syrien im Jahre 2012 keine Probleme gehabt habe. Ferner stellten die vorgebrachten exilpolitischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers – Teilnahme an Demonstrationen und oppositionellen Veranstaltungen in der Schweiz sowie regimekritische Beiträge in den sozialen Medien – kein derartiges Engagement dar, aufgrund dessen davon auszugehen wäre, dass die syrische Regierung ihn als potentielle Bedrohung wahrnehme und ihn im Falle einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgen würde. Hinsichtlich der Sicherheitslage in Syrien kam die Vorinstanz zum Schluss, dass diese flüchtlingsrechtlich nicht relevant sei. Die im Original eingereichten Beweismittel bezüglich des geleisteten Militärdienstes in Syrien würden an dieser Einschätzung nichts ändern. Diese Dokumente würden lediglich belegen, dass er den obligatorischen Militärdienst in Syrien geleistet habe und ordnungsgemäss entlassen worden sei.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer macht demgegenüber geltend, der Entscheid des SEM beruhe auf Mutmassungen und nicht auf empirischen, konkreten Tatsachen. Er habe in seinem schriftlichen Asylgesuch glaubhaft dargelegt, dass er in Syrien behördlich registriert und in Abwesenheit verurteilt worden sei. Entgegen der Behauptungen der Vorinstanz zur möglichen Herstellung des QR-Code sei der vorliegende Strafregisterauszug, der nun im Original vorliege, von der Kriminalpolizei ausgestellt worden, und enthalte Sicherheitsmerkmale und sei fälschungssicher. Die Vorgehensweise des SEM, ohne Dokumentenanalyse und materielle Prüfung, verletze zudem die Abklärungspflicht. Es sei stossend, dass das SEM sämtlichen syrischen

E-3248/2023 Seite 7 Dokumenten in pauschaler Weise den Beweiswert abspricht. Weiter habe das SEM die politischen und oppositionellen Aktivitäten des Beschwerdeführers nicht in Frage gestellt, diese aber spekulativ als asylrechtlich irrelevant bezeichnet. Es gebe (einfache) Syrien-Rückkehrende, die bei ihrer Einreise nach Syrien festgenommen und wegen ihrer Beiträge auf sozialen Medien mehrere Monate im Gefängnis verbracht hätten. Die syrischen Behörden würden jede politische Aktivität als Gefahr für das international bestrafte syrische Regime betrachten. Deshalb hätten sie in den meisten europäischen Ländern Informanten und Spitzel. Zudem gehöre der Beschwerdeführer mit seiner Tätigkeit zweifellos zu der Risikogruppe, welche von der syrischen Regierung besonders hart bestraft werde. Er habe eine objektiv begründete Furcht, bei einer Rückkehr aus politischen Gründen verhaftet und gefoltert zu werden. Schliesslich verweist er auf die aktuelle Lage in Syrien.

E. 7.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die vorinstanzlichen Erwägungen zu bestätigen sind. Zur Vermeidung von Wiederholungen ist vorab auf diese sowie die Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts in der Zwischenverfügung vom

E. 7.2

Insbesondere hat die Vorinstanz zu Recht unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts festgestellt, dass der eingereichte Strafregisterauszug – dessen Original wurde auf Beschwerdeebene nachgereicht – nicht geeignet ist, zur Glaubhaftigkeit einer solchen Verfolgung des Beschwerdeführers beizutragen. Das Vorgehen des SEM bei der Prüfung des eingereichten Dokumentes ist – wie unten näher dargestellt wird – nicht zu beanstanden. Jedenfalls kann nicht auf eine Verletzung der Abklärungspflicht geschlossen werden. Zudem war die Aufgabe des Beschwerdeführers, sein Mehrfachgesuch schriftlich und begründet mit genügender Substanziierung einzureichen (Art. 111c Abs. 1 und Art. 7 AsylG). Entgegen der vom Beschwerdeführer vertretenen Ansicht handelt es sich beim Strafregisterauszug um ein nicht fälschungssicheres Dokument. In Syrien kann nahezu jedes amtliche Dokument gegen Bezahlung erhältlich gemacht werden. Aufgrund der grassierenden Korruption sind nicht nur Fälschungen unterschiedlichster Qualität erhältlich, sondern es können in Syrien gegen Bezahlung auch formell echte amtliche Dokumente beschafft werden. Daher ist selbst einem solch formell echten amtlichen Dokument

E-3248/2023 Seite 8 nur dann eine relevante Beweiskraft beizumessen, wenn dieses im Kontext eines hinreichend schlüssigen Sachverhaltsvortrages eingereicht wird (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgericht E-1357/2020 vom 30. Mai 2023 E. 6.2.3, m.w.H.). Nach

Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts werden zudem Strafregisterauszüge in Syrien nicht wie Vorladungen aus- gehändigt, sondern müssen bei der zuständigen Stelle beantragt werden. Das Dokument wird der antragstellenden Person ausgestellt, um damit ih- ren Status bei der zuständigen Instanz zu regeln. Dies ist nur in drei Fällen möglich: Durch die Verbüßung der Strafe und "Rehabilitierung", durch ei- nen Straferlass durch eine Amnestie oder durch die Zurückziehung einer richterlichen Order (<https://arab-ency.com.sy/law/details/25905/1>, abgeru- fen am 27. Juni 2023). Wer durch die Behörden gesucht wird – wie dies der Beschwerdeführer geltend macht – kann keinen Strafregisterauszug erhältlich machen (Organisation de la Radio et la Télévision Arabe Syri- enne (ORTAS), [Das wachsame Auge] [ab 4:03], Folge vom 05.12.2018, http://www.ortas.online/Covid19/index.php?d=programs&a=show_part&id=43944, abgerufen am 27. Juni 2023). Unter diesen Umständen kann dem vorliegenden Strafregisterauszug kein Beweiswert zugemessen werden. Dem Beschwerdeführer ist damit (weiterhin) nicht gelungen, eine Identifi- zierung als Regimegegner durch die syrischen Behörden und eine deshalb erfolgte Verfolgung glaubhaft zu machen.

E. 7.3

Ferner lassen auch die vorgebrachten exilpolitischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers nicht auf eine Gefährdung im Falle seiner Rückkehr nach Syrien schliessen. Seine Teilnahmen an nicht näher bezeichneten Demonstrationen und die von ihm verfassten regimekritischen Beiträge in den sozialen Medien sind nicht geeignet, ein besonders herausragendes Profil zu begründen (vgl. hierzu ausführlich Referenzurteil des BVGer D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015). Jedenfalls vermag der Beschwerdefüh- rer daraus keine subjektiven Nachfluchtgründe abzuleiten.

E. 7.4

Schliesslich hat die Vorinstanz der Situation in Syrien im ersten Asyl- verfahren mit der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers wegen Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung Rechnung getragen. Inso- weit erübrigen sich weitere Ausführungen zur aktuellen Lage in Syrien.

E. 7.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die geltend gemachten Asyl- gründe nicht geeignet sind, eine asyl- respektive flüchtlingsrechtlich rele- vante Verfolgung respektive eine entsprechende Verfolgungsfurcht zu be- gründen. Die Vorinstanz hat deshalb zur Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Mehrfachgesuch abgelehnt.

E-3248/2023 Seite 9 8. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und der rechtserhebliche Sachverhalt richtig so- wie vollständig festgestellt wurde (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen. 9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerde- führer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). In der Regel erhebt das Bun- desverwaltungsgericht bei aussichtslosen Beschwerden gegen die Abwei- sung eines Mehrfachgesuchs Kosten in Höhe von Fr. 1500.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Vorliegend wurden die mutmasslichen Verfahrenskosten in der Zwischenverfügung vom 12. Juni 2023 bereits auf Fr. 750.– beziffert, weshalb sich die Verfah- renskosten ausnahmsweise auf Fr. 750.– belaufen. Der einbezahlte Kos- tenvorschuss in gleicher Höhe wird zur Bezahlung

dieser Kosten verwenden.

(Dispositiv nächste Seite)

E-3248/2023 Seite 10

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und der rechtserhebliche Sachverhalt richtig sowie vollständig festgestellt wurde (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). In der Regel erhebt das Bundesverwaltungsgericht bei aussichtslosen Beschwerden gegen die Abweisung eines Mehrfachgesuchs Kosten in Höhe von Fr. 1500.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Vorliegend wurden die mutmasslichen Verfahrenskosten in der Zwischenverfügung vom 12. Juni 2023 bereits auf Fr. 750.- beziffert, weshalb sich die Verfahrenskosten ausnahmsweise auf Fr. 750.- belaufen. Der einbezahlte Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird zur Bezahlung dieser Kosten verwendet. (Dispositiv nächste Seite)

E. 12

Juni 2023 zu verweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.